



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Industrie, Gewerbe, Tankanlagen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
igt.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 13. Mai 2024

Anforderungen an eine autorisierte Schiffreinigungsstelle

Hintergrund

- Aquatische Neozoen (wie z.B. Quaggamuschel) verursachen grosse ökologische und wirtschaftliche Schäden, wenn sie sich einmal in einem Gewässer etabliert haben.
- Der Hauptausbreitungsvektor liegt bei gewässerwechselnden Schiffen. Mit einer Reinigungspflicht für Schiffe kann das Risiko einer Einschleppung massgeblich reduziert werden.
- Ab Sommer 2024 wird eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) eingeführt. Schiffe, die in ein anderes Gewässer wechseln, müssen vor der Einwasserung gemeldet und durch eine zertifizierte Reinigungsstelle gereinigt werden. Nach der fachgerechten Reinigung, wird diese mit einem entsprechenden Nachweis bestätigt. Umgesetzt wird die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht mit einer einfachen, digitalen Plattform.

Autorisierte Reinigungsstellen

- Die Reinigungen werden ausschliesslich durch autorisierte Betriebe durchgeführt, welche anschliessend einen entsprechenden Reinigungsnachweis ausstellen.
- Autorisierte Reinigungsstellen müssen die Mindestanforderungen an die Infrastruktur bzgl. Abwasser und Reinigung erfüllen und an einer Schulung teilnehmen.
- Nach erfolgreich absolvierter Schulung autorisiert der Kanton die Reinigungsstelle und führt ein entsprechendes Verzeichnis. Damit wird die Reinigungsstelle ermächtigt für ihre fachgerechten Schiffreinigungen entsprechende Reinigungsnachweise auszustellen.
- Der Ablauf ist wie folgt geplant:

1. Anfrage Interesse autorisierte Reinigungsstelle im Projekt mitzumachen
2. **Deklaration Erfüllung Mindestanforderungen** Infrastruktur Abwasser und Reinigung (Meldung an AWA)
3. **Prüfung und Abnahme** Mindestanforderung Infrastruktur Abwasser und Reinigung durch AWA
4. **Schulung** der Schiffreinigungsbetriebe
5. Einholung baupolizeiliche Zustimmung (**Gemeinde**)
6. **Autorisierung und Publikation** als offizielle Reinigungsstelle im Rahmen der SMRP

**Mindestanforderungen
Infrastruktur**

Abwasser und Reinigungsplatz

- Befestigter, dichter Platz mit Anschluss an Schmutzwasserkanalisation / ARA:
 - Klare Gefällsverhältnisse beim Waschplatz hin zur Schmutzwasserkanalisation. Eindeutige Abgrenzung zu Nebenplätzen und kein mögliches Überlaufen oder Abfliessen in ein Oberflächengewässer oder in eine Strassenentwässerung (Regenabwasserkanalisation) bei mangelnder Wartung.
 - Der Waschplatz muss genügend gross dimensioniert sein (Grösse Boot + i.d.R. 2.5 m rundherum (Ausnahme Wand oder Spritzschutz)).
 - Im Entwässerungssystem vom Waschplatz darf es keine leicht anspringenden Regenentlastungen in ein Gewässer ohne Quagamuschel-Vorkommen geben. (*Beurteilung und Überprüfung durch AWA*).

Reinigung

- Heisswasser (>45°C)
- Hochdruckreiniger (> 60 bar)
- Spülaufsatz Schlauch damit Kühlwasserleitung des Motors (Aussenborder) gespült werden kann.

Weiteres / Abfälle

- Anfallendes organischem Material wie Muscheln, Algen etc. gilt als Abfall und darf nicht in ein Oberflächengewässer entsorgt werden, sondern muss der Kehrichtverbrennung oder einer professionellen Biogasanlage zugeführt werden. Um Geruchsemissionen zu vermeiden, empfehlen wir geschlossene Abfalleimer.

Gewässerschutz

Folgende gewässerschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten:

- Bilgenwasser kann über einen Mineralölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation (ARA) eingeleitet werden. Sofern kein Mineralölabscheider vorhanden ist, muss das Bilgenwasser aufgefangen und als Sonderabfall mit VeVA-Begleitschein fachgerecht entsorgt werden.
- Es gelten die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser gemäss Anhang 3.2 Ziffer 2 GSchV.